

Bebauungsplan Nr. 1903 „Erweiterung Frachtpostzentrum“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 13,15 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Anderten. Die Deutsche Post AG plant eine Erweiterung des bestehenden Frachtpostzentrums mit einem Neubau auf den Flächen südlich der Höverschen Straße. Da hierfür bisher kein Planungsrecht besteht, ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet grenzt im Westen an Waldflächen sowie an den Mittellandkanal an. Im Norden und Osten befinden sich Gewerbeflächen sowie das Verkehrsdreieck von B65/BAB7. Unmittelbar südlich des Mittellandkanals schließen das Naturschutzgebiet „Bockmerholz, Gaim“ (NSG-HA217) und das Landschaftsschutzgebiet „Kronsberg“ (LSG-HS3) an. Östlich der BAB7 befinden sich die naturschutzfachlich bedeutsamen „Höverschen Kippen“.

Aufgrund der Nutzungen, der Flächenstruktur und der Lage im Übergangsbereich zu Schutzgebieten und zum Mittellandkanal besitzt das Gebiet ein hohes Potenzial als Lebensraum für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Aus vorherigen Untersuchungen ist bekannt, dass der im Plangebiet befindliche Waldstreifen und angrenzende Flächen eine hohe Bedeutung als Brutvogelgebiet besitzen (u.a. Schwerpunktraum der Nachtigall). Direkt nördlich der Höverschen Straße wurden aus landesweiter Sicht wertvolle Bereiche für den Pflanzenartenschutz kartiert. Innerhalb des Plangebietes befinden sich laut Kataster des Landes Niedersachsen besonders wertvolle Flächen für den Ackerwildkrautschutz.

Aufgrund des hohen Potenzials für den Arten- und Biotopschutz wurden im Jahr 2021 Untersuchungen zu Biotoptypen, Pflanzenarten, Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Biotoptypen:

Das Plangebiet ist durch Ackerflächen geprägt. In etwa mittig wird das Gebiet durch einen ca. 40 m breiten und 330 m langen Gehölzstreifen durchzogen. Der Streifen wurde als strukturreicher Pionier- und Sukzessionswald mit Übergängen zu sonstigen standortgerechten Gehölzbeständen erfasst. Innerhalb des Waldstreifens liegt eine Goldrutenflur. Entlang der Plangebietsgrenzen kommen Strauch-Baumhecken, Baumreihen, sonstige Gehölzbestände und halbruderale Gras- und Staudenfluren vor. Nördlich wird das Gebiet von einem Grünstreifen mit Fuß- und Radweg begrenzt. An der westlichen und östlichen Gebietsgrenze verlaufen Wirtschaftswege. An der östlichen Grenze verläuft zudem ein Graben.

Es wurden keine nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotope festgestellt.

Flora:

Bei den Kartierungen konnten nur in den Randbereichen der Ackerflächen, wo keine Herbizide eingesetzt wurden, vereinzelt Ackerwildkräuter festgestellt werden. Nahe dem Weg entlang des Mittellandkanals wurde ein Exemplar vom Acker-Gauchheil nachgewiesen, der für die Region Tiefland auf der Vorwarnliste geführt wird. Weitere gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Gleichwohl besitzt das Plangebiet eine Bedeutung für den Ackerwildkrautschutz und es ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Samenpotenzial auf Teilflächen vorhanden ist.

Vögel:

Im Gebiet und in den angrenzenden Bereichen wurden 27 Vogelarten mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht, sechs Nahrungsgäste sowie ein Durchzügler festgestellt. Davon sind insgesamt acht Arten mit einem Gefährdungsstatus in der aktuellen Roten Liste von Niedersachsen verzeichnet. Im Gutachten und in der Begründung ist mit Bezug auf die alte Rote Liste noch von zehn Arten die Rede. Während Waldkauz und Kernbeißer mittlerweile als ungefährdet gelistet sind hat sich der Gefährdungsstatus der nachgewiesenen Arten Gartengrasmücke und Kleinspecht inzwischen vom Status Vorwarnliste auf gefährdet (RL-NDS 3) verschlechtert.

Der Großteil der Brutreviere lag im Bereich des Waldstreifens. Weitere Brutvögel wurden in den Gehölzstrukturen entlang der östlichen Plangebietsgrenze und im westlich angrenzenden Wald festgestellt. Bei den Arten handelt es sich vornehmlich um Gehölz- und Gebüschbrüter sowie um Baumhöhlenbrüter. Auf den Ackerflächen wurden keine Brutnachweise erbracht.

Folgende Nachweise von besonders geschützten Vogelarten sind hervorzuheben:

- Star: gefährdet (RL-NDS 3), mehrere Brutnachweise im Waldstreifen
- Gartengrasmücke: gefährdet (RL-NDS 3), Brutnachweis im Waldstreifen
- Nachtigall: Vorwarnliste, Brutverdacht im Waldstreifen
- Stieglitz: Vorwarnliste, Brutnachweise im Waldstreifen und in Baum-Strauchhecke

Nachweise von streng geschützten Vogelarten erfolgten ausschließlich im angrenzenden Wald (Grünspecht, Waldkauz) oder als Nahrungsgast (Mäusebussard, Turmfalke).

Fledermäuse:

Es wurden sechs Fledermausarten festgestellt: Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughörnchen, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt.

Die meisten Nachweise erfolgten im Bereich der Waldsukzessionsfläche. Insbesondere die Mückenfledermaus nutzte diese Strukturen zur Jagd. Die Wasserfledermaus nutzte die angrenzenden Wasserflächen des Mittellandkanals mit den begleitenden Gehölzstrukturen als Jagdgebiet. Zum Teil wurden die Gehölzstreifen und der Waldmantel gezielt als Leit- und Verbundstruktur genutzt (insb. Zwergfledermaus).

Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere Baumhöhlen als Tagesverstecke oder als Übergangsquartiere nutzen (z. B. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Flughörnchen).

Boden/Wasser:

Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Suchraums für Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Acker- und Waldflächen besitzen eine wichtige Funktion für die Wasser- und Stoffretention.

Das Agrikulturprogramm der LHH (DS 2593/2016) bewertet das Plangebiet als Bereich mit sehr hoher Bedeutung für die Bodenfunktionen (u.a. Biotopentwicklungspotential, Wasserspeichervermögen) und mit sehr hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial.

Klima:

Laut Klimaanalysekarte der LHH besitzt das Plangebiet eine hohe bioklimatische Bedeutung u.a. als Kaltluftleitbahn. Auch der Landschaftsrahmenplan bewertet das Gebiet mit hoher Bedeutung für die Kaltluftlieferung.

Landschaftsbild:

Das von Wald und Ackerflächen gekennzeichnete Gebiet besitzt laut Landschaftsrahmenplan eine Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung. Insbesondere die Lage am Mittellandkanal im Übergangsbereich zum weiter südlich angrenzenden Landschaftsraum Kronsberg ist von besonderer Bedeutung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Planung sieht eine großflächige Überbauung und Versiegelung von Flächen im Landschaftsraum Kronsberg-Nord vor. Folgende negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind absehbar:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gefährdeten und geschützten Vogelarten
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Wander- und Flugkorridoren sowie von Jagdgebieten von Fledermäusen
- Beeinträchtigung von Tierarten auf angrenzenden Flächen durch Störwirkungen bzw. Habitatverlust infolge Flucht- oder Meidereaktionen
- Verlust von Flächen mit besonderem Potenzial für den floristischen Artenschutz
- Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen und Waldstreifen
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von erhaltenswerten Böden mit Funktion für die Wasser- und Stoffretention
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von besonders bedeutsamen Flächen für den bioklimatischen Ausgleich
- Verlust von Landwirtschaftsflächen mit Bedeutung für das Agrikulturprogramm

Demgegenüber stehen folgende Festsetzungen, durch welche die negativen Auswirkungen vermindert werden sollen:

- Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächendeckende und dauerhafte Dachbegrünung von Flachdächern
- Lärmschutzwände inklusive einer flächendeckenden und dauerhaften Begrünung
- Fassadenbegrünung
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Wasserdurchlässiges Material für befestigte Freiflächen und Stellplatzflächen
- Externe Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eingriffsregelung

Da für das Plangebiet aktuell kein Baurecht besteht, sind die Flächen nach § 35 BauGB als Außenbereich zu klassifizieren. Aufgrund geplanter großflächiger Versiegelungen und dem Verlust von Gehölzen bzw. Wald werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes ist eine Eingriffsbilanzierung nach dem EIBE-Modell erfolgt. Die Flächen für die ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten sind, haben insgesamt eine Größe von ca. 109.500 m². Da der Eingriff im Plangebiet selbst nicht gänzlich kompensiert werden kann sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

In Abstimmung mit dem FB Umwelt und Stadtgrün soll der externe Ausgleich durch die Aufwertung von 70.000 m² Acker in mesophiles Grünland erfolgen. Es handelt sich um eine Fläche im Bereich der Leineaue zwischen Letter und Marienwerder, welche Bestandteil einer großflächigen Umwandlungsmaßnahme im Überflutungsbereich der Leine ist (Gemarkung Marienwerder, Flur 2, Flurstück 22/30 u. 22/31, jeweils teilweise). Die Ausgleichsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Leine" (LSG-HS 07) in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet. Die Aufwertung der Flächen soll dieses Schutzgebiet ergänzen.

Für die vom Eingriff betroffene Waldfläche sind walddrechtliche Ersatzmaßnahmen erforderlich. In Abstimmung mit dem FB Umwelt und Stadtgrün soll im Bereich "Großer Holzhägen" in Anderten eine Waldumwandlung auf einer insgesamt rd. 3.100 m² großen Fläche (Gemarkung Anderten, Flur 20, Flurstücke 27/3, 28/2 u. 29/2, jeweils teilweise) erfolgen. Die Fläche unterliegt bereits im Rahmen des Ökokontos der Sukzession. Diese Fläche war ursprünglich als Ausgleich für den B-Plan Nr. 1604 vorgesehen. Da dieser in absehbarer Zeit nicht

weitergeführt wird, soll die Maßnahme als Ersatzwald angerechnet werden. Eine Abstimmung der Maßnahmen mit der Unteren Waldbehörde ist erforderlich.

Artenschutz

Im Plangebiet wurden besonders und z.T. streng geschützte Tierarten festgestellt. Um Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu vermeiden sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Der Verlust von vier Brutplätzen des gefährdeten Stars ist im räumlichen Zusammenhang durch die Schaffung von mind. 12 Nisthilfen zu kompensieren. Die Maßnahmen sind vor der Rodung der Gehölze zu realisieren, damit eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Lebensstätten gewährleistet wird.
- Der Verlust von Lebensräumen der gefährdeten Gartengrasmücke sowie weiterer Vogelarten der Vorwarnliste (Nachtigall, Stieglitz) ist durch die Neuentwicklung von Heckenstrukturen nach Möglichkeit in Gewässernähe und im Übergang zum Waldmantel auszugleichen.
- Der Verlust von Bäumen mit potenzieller Bedeutung als Fledermausquartier (Baumhöhlen) ist durch die Schaffung von Ersatzquartieren für höhlenbewohnende Fledermausarten im Verhältnis 1:3 zu kompensieren.
- Baumfällungen sind außerhalb der Aktivitätszeiten der gehölbewohnenden Arten, also in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar, durchzuführen.

Die Maßnahmen sind mit dem FB Umwelt und Stadtgrün und mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass auch die weitere Vorhabenrealisierung nicht zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG führt. Potenzielle Höhlenquartiere in Bäumen sind von Fachgutachter*innen vor Fällung vollständig und mit geeigneten Mitteln auf möglichen Tierbesatz zu untersuchen. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden müssen ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden.

Die Flächen mit besonderem Entwicklungspotenzial für den floristischen Artenschutz sind nach Möglichkeit zu erhalten und für den Artenschutz zu entwickeln. Zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und/oder spiegelnden Bauelementen sind nach Möglichkeit Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach vorzusehen.

Baumschutzsatzung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung. Da die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt kann der Verlust von Bäumen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung kompensiert werden. Für Waldflächen ist das Waldrecht anzuwenden.

Bei Fällungen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Für verbleibende Bäume, Sträucher und Hecken sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen.

Hannover, 16.01.2024

67.70 Rü